VERORDNUNG Nr. 178/67/EWG DES RATES

vom 27. Juni 1967

zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke und Quellmehl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 11 Absatz (3),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da auf dem Getreide- und Kartoffelstärkemarkt eine besondere Lage besteht und insbesondere weil die Industrie weiterhin wettbewerbsfähige Preise im Vergleich zu den Preisen für Ersatzerzeugnisse bieten muß, sieht die Verordnung Nr. 120/67/EWG die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung vor, damit sich diese Industrie mit den von ihr benötigten Grunderzeugnissen zu einem niedrigeren Preis als zu dem Preis versorgen kann, der sich bei Anwendung des Abschöpfungssystems und der Gemeinschaftspreise ergäbe.

Die genaue Beurteilung der Lage, die sich sowohl aus dem Niveau der Gemeinschaftspreise als auch aus dem Wettbewerb zwischen Maisstärke und Kartoffelstärke einerseits und chemischen Ersatzerzeugnissen andererseits ergibt, führt zu dem Schluß, daß die Erstattung so festzusetzen ist, daß der Preis für den von der Stärkeindustrie verwendeten Mais auf 6,80 Rechnungseinheiten gesenkt wird; der gleiche Preis von 6,80 Rechnungseinheiten für Weichweizen sichert ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Verwendung dieses Erzeugnisses und der Verwendung von Mais; allerdings ist für den Fall, daß sich der Weltmarktpreis für Mais und Weichweizen wesentlich und für längere Zeit ändert, die Möglichkeit einer Änderung der erwähnten Beträge vorzusehen.

Wegen des Verhältnisses, das sich zwischen den Erzeugerpreisen für zur Herstellung von Getreide- und Kartoffelstärke verwendete Rohstoffe bildet, und wegen der Möglichkeit der Austauschbarkeit dieser beiden Erzeugnisse muß ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Preisen dieser beiden Erzeugnisse aufrechterhalten werden; daher ist die in beiden Fällen gewährte Erstattung in gleicher Höhe festzusetzen; die dem Stärkehersteller gewährte Erstattung muß jedoch den Kartoffelproduzenten der Gemeinschaft einen Preis sichern, der diesen ein angemessenes Einkommen bietet, während die Marktbedingungen für die in der Stärkeherstellung verwendeten Getreidearten und die sie regelnde gemeinsame Marktorganisation genügen, um zu gewährleisten, daß ihre Preise sich tatsächlich auf der Höhe des Schwellenpreises bewegen; daher sind Bestimmungen vorzusehen, die gewährleisten, daß letztlich die Kartoffelproduzenten in den Genuß der dem Stärkehersteller gewährten Erstattung gelangen.

Diese Maßnahmen zur Regelung der Wettbewerbslage dürfen die Märkte dritter Länder nicht stören; deshalb sind für den Fall eines wesentlichen und längere Zeit anhaltenden Preisanstiegs auf diesen Märkten Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, die in der Erhebung einer Abschöpfung auf die ausgeführten Erzeugnisse bestehen und mit denen die den Herstellern der Gemeinschaft zugestandenen Vorteile in angemessener Weise verringert werden.

Der Übergang von dem ins Ermessen jedes einzelnen Staates gestellten Erstattungssystems gemäß Verordnung Nr. 142/64/EWG (2) zu der durch Verordnung Nr. 120/67/EWG eingeführten Pflichtregelung für Erstattungen muß unter den bestmöglichen Umständen erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab 1. Juli 1967 gewähren die Mitgliedstaaten eine Erstattung bei der Erzeugung für den zur Herstellung von Stärke und Quellmehl bestimmten Mais und Weichweizen, die, je 100 kg, gleich dem Unterschied zwischen dem Schwellenpreis jedes dieser Erzeugnisse und 6,80 Rechnungseinheiten ist.

Die Erstattung bei der Erzeugung für Mais zur Stärkeherstellung wird in Italien um 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg Mais erhöht.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. 169 vom 27. 10. 1964, S. 2673/64.

Diese Erhöhung tritt jedoch im Falle der Anwendung von Artikel 23 Absatz (2) der Verordnung Nr. 120/67/EWG nicht ein.

(2) Ab 1. Juli 1967 gewähren die Mitgliedstaaten eine Erstattung bei der Erzeugung für je 100 kg Kartoffelstärke, die gemäß Artikel 3 und 5 pauschal berechnet wird und die gleich dem arithmetischen Mittel der Beträge ist, die im Laufe desselben Wirtschaftsjahres für Erstattungen bei der Erzeugung für 161 kg Mais zur Herstellung von Stärke gewährt wurden.

Artikel 2

(1) Ändern sich die Weltmarktpreise der in Artikel 1 genannten Grundstoffe wesentlich und für längere Zeit im Verhältnis zu den in diesem Artikel genannten und auf 6,80 Rechnungseinheiten festgesetzten Beträgen, so können diese Beträge vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages geändert werden.

(2) Überschreiten die Weltmarktpreise der Grundstoffe wesentlich und für längere Zeit die festgesetzten Beträge, so kann eine zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den Preisen innerhalb der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen bestimmte Ausfuhrabschöpfung nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG eingeführt werden.

Artikel 3

(1) Der dem Kartoffelproduzenten bei Lieferung frei Fabrik für die zur Herstellung von 100 kg Kartoffelstärke nötige Menge Kartoffeln zu zahlende Preis muß gleich der Summe aus dem in Artikel 1 Absatz (2) erwähnten Erstattungsbetrag und einem Betrag von mindestens 8,18 Rechnungseinheiten sein.

(2) Die Erstattung bei der Erzeugung wird unter Zugrundelegung der dem Stärkehersteller gelieferten Menge Kartoffeln berechnet, und zwar unter Berücksichtigung des Stärkegehalts der Kartoffeln im Zeitpunkt der Lieferung.

Die Erstattung wird jedem Stärkehersteller in voller Höhe gezahlt, sofern dieser folgendes nachweist:

— die Menge der ihm gelieferten Kartoffeln sowie deren Stärkegehalt im Zeitpunkt der Lieferung,

— die Zahlung eines Betrages an den Kartoffelproduzenten; dieser Betrag muß mindestens dem in Absatz (1) festgesetzten Preis, unter Berücksichtigung des Stärkegehalts der Kartoffeln, gleich sein.

Ist der dem Kartoffelproduzenten gezahlte Preis niedriger als der in Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich genannte Mindestbetrag, so wird der dem Stärkehersteller zu zahlende Erstattungsbetrag um den betreffenden Unterschied verringert.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten geben der Kommission binnen vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die Mengen der Erzeugnisse bekannt, für die Erstattungen bei der Erzeugung gezahlt wurden.

Artikel 5

Gemäß dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG werden Durchführungsbestimmungen dieser Verordnung erlassen, und zwar insbesondere über:

a) die Feststellung der zur Herstellung von 100 kg Kartoffelstärke nötigen Menge Kartoffeln an Hand einer nach dem Stärkegehalt des Erzeugnisses gestaffelten Tabelle;

b) die Festsetzung der Abnahme- und Zahlungsbedingungen für die Kartoffeln sowie der Bedingungen, nach denen der in Artikel 3 Absatz (2) vorgesehene Nachweis zu erbringen ist.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1967 angewendet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER